

Rechtsverhältnis selbst ein zivilrechtliches Verhältnis, so ist auch der Anspruch, der aus diesem Rechtsverhältnis entspringt und dessen Durchsetzung er dient, ein zivilrechtlicher Anspruch.

Soll also in einer Streitfrage über die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verzugszinsen entschieden werden, so muß die Entscheidung davon ausgehen, daß erstens die Verzugszinsen eine der Vertragsstrafen sind, daß zweitens der Anspruch auf Verzugszinsen ein zivilrechtlicher Anspruch ist.

4. Die Anwendbarkeit des Verschuldensprinzips auf die Verzugszinsen aus der 6. DurchfBest.

Hinsichtlich der Vertragsstrafen herrscht wohl in Wirtschaft und Rechtswissenschaft Einmütigkeit darüber, daß sie nur bei Verschulden zu zahlen sind. Dieser Grundsatz geht zwar nicht aus der neuen Formulierung des § 9 des Mustervertrages (MinBl. 1952 S. 38) hervor, ergibt sich aber aus dem Wesen und den Funktionen der Vertragsstrafe¹²⁾.

Bei der Behandlung des Wesens der Verzugszinsen aus der 6. DurchfBest. wurde oben festgestellt, daß diese Verzugszinsen von Anfang an die gleichen Funktionen wie die Vertragsstrafen des Vertragssystems haben und darum ihrem Wesen nach selbst Vertragsstrafen sind, eine unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen Vertragsstrafen damit ihrem Wesen widersprechen würde. Auf sie haben also die gleichen Grundsätze Anwendung zu finden, wie sie für Vertragsstrafen in der VO über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems und im Mustervertrag aufgestellt worden sind. Darum ist auch die von Freytag¹³⁾ vorgetragene Auffassung des Staatlichen Vertragsgerichts falsch, daß erst durch die 2. DurchfBest. vom 19. August 1952 (GBl. 1952 S. 793) zur VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems auch für die Verzugszinsen das Verschuldensprinzip zur Anwendung komme. § 9 des genannten Mustervertrages läßt übrigens eine derartige willkürliche Differenzierung, wie sie Freytag darlegt, auch gar nicht zu. Nachdem in § 9 Abs. 1 bestimmt wird, daß die Vertragspartner bei Verletzung ihrer Vertragsverpflichtungen Vertragsstrafe zu zahlen haben — eine Bestimmung, die übereinstimmend dahingehend ausgelegt worden ist, daß Vertragsstrafe nur bei Verschulden zu zahlen ist —, werden in den folgenden Absätzen des § 9 die einzelnen Vertragsstrafen aufgezählt, unter anderem in Abs. 3 c in Verbindung mit Abs. 4 c auch die Verzugszinsen mit Hinweis auf die 6. DurchfBest. zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. Der Mustervertrag stellt also die Ver-

12) vgl. Such, Zu einigen Fragen des Vertragssystems in der volkseigenen Wirtschaft, in Staat und Recht 1952, Heft 1/2, S. 86 ff.

13) NJ 1953 S. 163.

Die Ausführungen von Freytag (NJ 1953 S. 163 ff.) sind außerordentlich zu begrüßen und für jeden, der sich mit diesen Fragen täglich beschäftigen muß, sehr wichtig und aufschlußreich. Dem Staatlichen Vertragsgericht ist zu empfehlen, allgemein interessierende Entscheidungen in abgekürzter Form in der „Neuen Justiz“ zu veröffentlichen, ähnlich wie die Entscheidungen des Obersten Gerichts und der anderen Gerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts und des Strafrechts. Bisher ist das leider nicht geschehen. Der Grundsatz der nicht-öffentlichen Verhandlung des Vertragsgerichts dürfte m. E. dem Abdruck der Entscheidungen grundsätzlicher Natur nicht entgegenstehen. Gerade mit Rücksicht darauf, daß die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für unsere Wirtschaft ein Novum darstellt und überdies zur Weiterentwicklung unseres Zivilrechts beiträgt, ist ein Abdruck grundsätzlicher Entscheidungen unbedingt erforderlich*). Zur Zeit erfährt man nur aus gelegentlichen Aufsätzen der Mitglieder des Vertragsgerichts etwas von seiner Rechtsprechung. Das ist auch der Grund dafür, daß bisher — und gerade darüber hatte sich Freytag beklagt — die Tätigkeit des Vertragsgerichts im allgemeinen weder kritisch gewürdigt

*) Das Staatliche Vertragsgericht sollte sich hier das Staatliche Vertragsgericht der Volksrepublik Polen zum Vorbild nehmen, das m. W. bisher schon 3 Bände mit Entscheidungen veröffentlicht hat.

zugszinsen den übrigen Vertragsstrafen gleich. Etwas anderes ist auch aus § 1 der von Freytag herangezogenen 2. DurchfBest. zur VO über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems nicht zu entnehmen, der nahezu wörtlich mit § 9 des Mustervertrages übereinstimmt. Der Umstand, daß sich in § 1 Abs. 5 c der genannten 2. DurchfBest. der Hinweis auf die 6. DurchfBest. nicht befindet, ist hierbei völlig bedeutungslos. Wie Freytag selbst ausführt, ging man ursprünglich davon aus, daß alle Vertragsstrafen ohne Rücksicht auf Verschulden zu zahlen seien. Was sollte dann den Gesetzgeber bei der ursprünglichen Abfassung des Mustervertrages veranlaßt haben, für die Verzugszinsen durch Hinweis auf die 6. DurchfBest. zu unterstreichen, daß für sie das Verschuldensprinzip nicht gelten solle, wo es doch ohnehin durch die alte Fassung des § 9 Abs. 1 schon ausgeschaltet war? Die auf den Vergleich des § 9 Abs. 4 c des Mustervertrages mit § 1 Abs. 5 c der 2. DurchfBest. gestützte Auffassung des Staatlichen Vertragsgerichts ist somit unhaltbar. Bemerket sei noch, daß Verträge nicht auf der Grundlage der 2. DurchfBest., sondern des Mustervertrages abgeschlossen werden. Es erübrigt sich, auf die ebenso anfechtbaren Erwägungen des Staatlichen Vertragsgerichts über die Rückwirkung des Verschuldensprinzips einzugehen.

Als Ergebnis können wir feststellen: Erkennt man die Verzugszinsen aus der 6. DurchfBest. als Vertragsstrafe an, so wird man zwar grundsätzlich annehmen müssen, daß der Schuldner die nicht fristgemäße Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen schuldhaft herbeigeführt hat. Kann er aber nachweisen, daß er an der nicht rechtzeitigen Erfüllung kein Verschulden trägt — ein Nachweis, der ihm nur in wenigen Ausnahmefällen gelingen wird —, so ist er auch von den Verzugszinsen zu befreien.

5. Eine weitere Frage ergibt sich aus dem Verhältnis von Vertragsstrafe und Schadensersatz. Da Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest. kein Schadensersatz sind, sondern eine Vertragsstrafe, der Anspruch auf Schadensersatz aber neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe besteht (§ 9 Abs. 6 Mustervertrag), kann auch § 288 Abs. 2 BGB keine Anwendung finden, nach dem nur der weitere Schaden verlangt werden kann, bei der Schadensberechnung also die gesetzlich zuerkannten Verzugszinsen in Anrechnung zu bringen wären.

Ist einem volkseigenem Betrieb durch die nicht fristgemäße Zahlung eines Schuldners ein Schaden entstanden, hat er z. B. zur Überbrückung der durch den Schuldner verursachten Schwierigkeiten in seinen Finanzen einen zinspflichtigen Kredit aufnehmen müssen, so kann er die von ihm zu entrichtenden Zinsen neben der Vertragsstrafe als Schadensersatz verlangen.

JOHANNES LAUSSMANN, wiss. Assistent
am Institut für Zivilrecht an der Universität Leipzig

II

noch irgendwelche Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit gemacht wurden.

Im einzelnen ist zu den Ausführungen Freytags folgendes zu erwidern:

1. Wenn die Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest. zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 15. Juli 1949, wie Freytag richtig ausführt, Vertragsstrafen sind, so kann es keinen Unterschied machen, ob es sich hier um Verzugszinsen aus nach dem 2. September 1952, dem Tage des Inkrafttretens der 2. DurchfBest. zur VertragsVO, abgeschlossenen Verträgen handelt oder nicht. Die in Ziff. 6 der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur 6. DurchfBest. geäußerte Ansicht, im Falle eines Schuldnerverzuges zu entrichtende Verzugszinsen trügen wirtschaftlich den Charakter einer Konventionalstrafe, bei der die Frage des Verschuldens unerheblich sei, ist m. E. nicht zutreffend. Inzwischen hat sich auch wohl allgemein die Auffassung, daß es bei Vertragsstrafen doch auf ein Verschulden ankommt, durchgesetzt.

Wenn die 6. DurchfBest. das Verschuldensprinzip ausschließen wollte, wären wahrscheinlich die Worte „ohne Rücksicht auf Verschulden“ auf genommen worden. Aus der Tatsache, daß diese Worte in der 6. DurchfBest. nicht enthalten sind, muß man ähnlich wie nach der Streichung derselben Worte im Musterverträge